

Leitfaden für Veranstalter

Nichtraucherschutz

Veranstalter müssen sich an das Rauchverbot, das in Bayern in vielen Innenräumen und Einrichtungen gilt, halten und dies durchsetzen. Das Rauchverbot soll Menschen vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen schützen.

Nichtraucherschutz

In Bayern gilt in vielen Innenräumen und Einrichtungen ein Rauchverbot. Auch Veranstalter müssen sich daran halten und das Verbot durchsetzen.

Ausführliche Information

Rauchverbot

In Bayern gilt das „Gesetz zum Schutz der Gesundheit“ (Gesundheitsschutzgesetz), welches Menschen vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen schützen soll. Das Gesetz beinhaltet ein Rauchverbot in folgenden Einrichtungen

- öffentlichen Gebäuden (Landtag, Behörden, Gemeinden, Gerichtsgebäude, etc.)
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Schulen, Kinderspielplätze, Kindertageseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, etc.)
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene (vhs, etc.)
- Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, etc.)
- Heime (Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinne des Heimgesetzes)
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, etc.)
- Sportstätten
- Gaststätten
- Verkehrsflughäfen

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Durchsetzung ist der Leiter bzw. der Betreiber der Einrichtung. Bei einer Gaststätte ist das der Gastwirt. Bei einer Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Ein Verstoß kann geahndet werden. Das Gesetz sieht Bußgelder bis zu 1.000 € im Einzelfall vor. Diese können sowohl gegen den Raucher, als auch gegen den Verantwortlichen (z.B. Gastwirt) gerichtet sein. Das Landratsamt wird in angemessener Weise reagieren, d.h. je nach Lage des Einzelfalls mit Beratung, Verwarnung und im Wiederholungsfall mit Bußgeldern.

Fragen zum Nichtraucherschutz bei Veranstaltungen

- Darf in Bier-, Wein- und Festzelten geraucht werden?
Nein, das Gesundheitsschutzgesetz enthält keine Ausnahme für Bier-, Wein- und Festzelte.
- Damit Raucher nicht im Regen stehen, soll ein zusätzliches Zelt aufgestellt werden; ist das zulässig?
Nein, Nebenräume für Raucher sind nicht zulässig. Um eine Umgehung des Gesetzes zu vermeiden, ist hier ein strenger Maßstab anzulegen. In jeder Einrichtung, die den Charakter eines Innenraums hat, ist das Rauchen verboten. Zulässig ist nur ein echter Regen- oder Sonnenschutz, z.B. ein Sonnenschirm.
- Darf im Freien, vor dem Festzelt geraucht werden?
Ja, das Verbot gilt grundsätzlich nur für Innenräume. Einzige Ausnahme sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Schulen); dort ist auch das Rauchen auf dem Gelände der Einrichtung verboten.

Aufgaben

- Einhalten des Rauchverbots in Innenräumen sicherstellen
- Evtl. Raucherbereich im Außenbereich vorsehen, mit Aschenbecher ausstatten und Rücksicht auf Nachbarn nehmen.

Ansprechpartner

Landratsamt Ostallgäu
Sicherheit und Ordnung
Herr Marek Marquardt
08342 911-322
08342 911-557
Marek.Marquardt@lra-oal.bayern.de

